

 Vorstand, Recht, Revision

## Neu: Haftung des Compliance Officers

▷ Die Turbulenzen der letzten Monate haben auch die Aufgabe der Compliance in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Ein neues Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 17.07.2009 (Az.: 5 StR 394/08) betont nun erstmals die mögliche **direkte strafrechtliche Verantwortlichkeit** des/der Compliance Officer/s bei unzureichender interner Kontrolle.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (Fassung: Juni 2009) beschreibt es unter Punkt 4.1.3. als Aufgabe der Compliance, für die „Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin[zuwirken]“. Bei den größeren (börsennotierten) Unternehmen steht organisatorisch an der Spitze der Compliance-Abteilung ein extra hierfür geschaffener Vorstandsposten (Chief Compliance Officer, CCO). Hinsichtlich seiner Arbeit unterliegt der CCO bisher den gleichen Verantwortlichkeiten wie seine anderen Vorstandskollegen. Die Folgen einer unzureichenden Arbeit eines Compliance Officers waren somit eine Frage des Dienst-/Arbeitsrechts bzw. eine Frage nach der Gesamtverantwortlichkeit des Unternehmens. Die Frage nach der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des CCO hat sich dagegen nicht gestellt – die Entscheidung des BGH könnte dies nun fundamental ändern. Nach Ansicht des BGH hat der Compliance Officer insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass keine Straftaten aus dem Unternehmen heraus begangen werden, die dem Unternehmen erhebliche Nachteile durch Haftungsrisiken oder Ansehensverlust verursachen können. Daraus ergebe sich die **Pflicht des CCO**, solche im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens stehende **Straftaten von Unternehmensangehörigen zu verhindern**. Diese Verpflichtung „sei die notwendige Kehrseite ihrer gegenüber der Unternehmensleitung übernommenen Pflicht, Rechtsverstöße und insbe-

sondere Straftaten zu unterbinden.“ Werde der CCO dieser Verpflichtung nicht gerecht, so kann er im Zusammenhang mit einer Straftat eines Unternehmensangehörigen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Wendet man diese Überlegung auf den Bankbereich an, so könnte dies heißen, dass bei unzureichender Kontrolle der CCO z. B. für strafbare Insidergeschäfte in der Wertpapierabteilung genauso **strafrechtlich** zur Rechenschaft gezogen werden kann, wie die unmittelbar handelnden Wertpapierhändler selbst. Ferner eröffnet der Vorwurf des strafbaren Unterlassens die Möglichkeit, den CCO (und seine Mitarbeiter) per **Schadensersatzklage** in Haftung zu nehmen □

*Sebastian Korts, MBA, M.I.Tax, RA, FASr, FAHuGR*